

69. Kann eine im Auslande hergestellte Urkunde, die dazu bestimmt und geeignet ist, im Verkehr als Familienstiftungsurkunde zu dienen, aber nicht die Unterschriften des Stifters trägt, im Falle des Gebrauchs innerhalb Preußens für stempelpflichtig nach den §§ 2, 16 zu f. Tarifur. 23/24 preuß. StempStG. erklärt werden?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 9. Januar 1917 i. S. W. W. S.-Familienstiftung (Rl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 303/16.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht dajelbj.

Die klagende Stiftung, die ihren Sitz in Bremen hat, ist auf ein Testament des Kaufmanns M. H. H. und seiner Ehefrau Maria geb. B. zurückzuführen. Nach dem Ableben dieser Erblasser haben deren Testamentsvollstrecker die Satzung der „Mar. Maria H.-Familienstiftung“ angefertigt, die in mehreren Exemplaren innerhalb und außerhalb Bremens von den Erben der Eheleute H. und den Stiftungsinteressenten unterzeichnet ist. Auf Grund der ihm überreichten Satzung hat der Senat in Bremen durch Beschluß vom 28. Dezember 1906 die „M. M. H.-Familienstiftung“ genehmigt. Zum Vermögen der Stiftung gehörten die in Preußen belegenen Güter Gb., Ga., W. und F. Diese Güter haben die Vorstandsmitglieder der Stiftung zugleich in ihrer Eigenschaft als Testamentsvollstrecker der Eheleute M. H. an W. v. B. zum Preise von 1 500 000 M verkauft. Bei der am 29. Juni 1907 vor dem Amtsgericht in L. erfolgten Auflassung ist unter anderem „der Beschluß des Bremer Senats vom 28. Dezember 1906 nebst Satzung der genannten Stiftung“ überreicht worden. Die preußische Steuerbehörde in B. hat von der Klägerin eine Stempelabgabe von 45 000 M gemäß preuß. StempStG. Tarifnr. 23/24 erfordert. Die Klägerin beantragte mit der Klage, festzustellen, daß dem beklagten Fiskus ein Anspruch auf Zahlung einer Stempelabgabe von 45 000 M gegen sie nicht zusteht. Das Landgericht gab der Klage statt. Auf Berufung des Beklagten erkannte dagegen das Kammergericht auf Abweisung der Klage. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Der preußische Urkundenstempel nach Tarifnr. 23 StempStG. ist eine auf die Festlegung von Vermögen in der Hand einer Familie sich gründende Steuer, bei der die Widmung zu dem bestimmten Zwecke das Wesentliche ist (RGZ. Bd. 77 S. 77). Obwohl hier schon im Testament der Eheleute H. die Errichtung der Familienstiftung vorgesehen war, ist nach dem unstreitigen Sachstande davon auszugehen, daß die für den Stempelansatz in Betracht kommende Vermögenswidmung in dem seitens der H. schen Erben und der Stiftungsinteressenten durch Unterzeichnung mehrerer Exemplare der entworfenen Satzung formgerecht getätigten Stiftungsgefächäfte (WGB. § 81 Abs. 1) enthalten ist. Die zur Rechtswirksamkeit der Willenserklärungen erforderliche Genehmigung des Senats zu Br. ist erteilt. Vom Standpunkte des preußischen Stempelrechts ist das Stiftungs-

geschäft im Auslande beurkundet worden. Unbedenklich ist der für solchen Fall im § 2 preuß. StempStG. normierten Voraussetzung eines Ansazes des Familienstiftungsstempels genügt, da das Geschäft im preussischen Inlande befindliche Gegenstände betraf. Zur Erfüllung eines stempelpflichtigen Tatbestandes mußte indes nach Lage des Falles gemäß § 16 zu f des Gesetzes noch hinzukommen, daß von der ausländischen Urkunde in Preußen Gebrauch gemacht wurde (RGZ. Bd. 46 S. 274). Wie die Feststellungen der Vorinstanz ergeben, haben in Preußen, nämlich gegenüber dem Amtsgericht in L., die zugleich den Vorstand der Klägerin bildenden Vollstrecker des Testaments der Eheleute H. lediglich von der in den Prozeßakten Bl. 9 enthaltenen Urkunde Gebrauch gemacht. Wäre diese, wie die Revision meint, nicht als die Stiftungsurkunde, sondern nur als die Bescheinigung des Senats zu Br. über die erfolgte Genehmigung der Stiftung, verbunden mit einem nicht unterschriebenen Druckexemplar des Wortlautes der Satzung, aufzufassen, so würde die nach § 16 zu f StempStG. erhebliche Bedingung für den Ansaß des Familienstiftungsstempels nicht erfüllt sein. Der staatliche Genehmigungsakt bildet zwar eine notwendige Voraussetzung für die Entstehung der Stiftung, unterliegt indes nicht der hier fraglichen Steuerpflicht, und ein Abdruck der Satzung ohne die Unterschriften der Teilnehmer am Stiftungsgeschäfte kann an sich nicht als die über das Geschäft errichtete, stempelpflichtige Urkunde gelten (preuß. StempStG. § 1 Abs. 2). Hierüber war sich auch der Berufungsrichter klar. Er hat aber mit Bezug auf die in Bremen vereinigte und dem Senate mit dem Antrag auf Genehmigung der Stiftung überreichte Mehrheit von unterschriftlich vollzogenen Satzungs-exemplaren festgestellt, die Urschrift werde gesetzlich nicht ausgehändigt. Die Feststellung, die sich nur dahin verstehen läßt, die Zurückhaltung der Urschriften bei den Akten des Senats zu Bremen entspreche den dort bestehenden Verfahrensvorschriften, ist in dieser Instanz nicht nachzuprüfen. Ist aber hiervon auszugehen, so erscheint es selbstverständlich, daß für die aus dem Verkehr ausgeschiedene Urschrift ein Ersatz beschafft werden mußte, der den Stiftungsvorstand für Bedarfsfälle in die Lage versetzte, im Verkehr mit Privatpersonen und Behörden die Errichtung der Stiftung und seine Legitimation als ihr Vertretungsorgan nachzuweisen. Wie das Berufungsurteil mit ausreichender sachlicher Begründung darlegt, ist die Urkunde Bl. 9 der

Prozessakten als Ersatzurkunde für die in Bremen bewahrten Ur-
 schriften und als das Hauptexemplar der Stiftungsurkunde gebildet
 worden, von dem die Beteiligten nach dem Willen des Senats zu
 Bremen im Verkehr Gebrauch machen können und sollen. Ein Rechts-
 irrthum tritt bei dieser Feststellung nicht hervor. Die Meinung der
 Revision, der Begriff der Ersatzurkunde sei dem preuß. Stempelsteuer-
 gesetz fremd, trifft nur insofern zu, als dieses Gesetz den Begriff nicht
 ausdrücklich behandelt. Ergibt sich aber wie im vorliegenden Falle
 die Notwendigkeit, für Schriftstücke, die zunächst zum Nachweis eines
 rechtsgeschäftlichen Aktes hergestellt sind, eine zum Gebrauch im Ver-
 kehr bestimmte Ersatzurkunde zu bilden, so kommt stempelrechtlich
 wesentlich in Frage, ob die neu hergestellte Urkunde ein geeignetes
 Ersatzmittel darstellt. Das bloße Vorhandensein der ersetzten Ur-
 kunde, die weder versteuert ist noch in dem stempelrechtlich erheblichen
 Verkehr zum Vorschein gelangt, bildet kein Hindernis, die Ersatz-
 urkunde für stempelpflichtig zu erklären (vgl. preuß. StempStG. § 9
 Abs. 1). Die Urkunde, die hier über den Genehmigungsbeschluß des
 Senats zu Bremen vom 28. Dezember 1906 mit Siegel und Unter-
 schrift ausgefertigt ist und inhaltlich auf den beigefügten, mittels der
 Siegelschnur eng verbundenen Abdruck der Stiftungssatzung Bezug
 nimmt, ist, wie auch das Berufungsurteil erwägt, eine öffentliche Ur-
 kunde und gibt in ihrer vorliegenden Gestalt über den Inhalt des
 Stiftungsgeschäfts deutlichen Aufschluß. Es sind zwar Fälle denkbar,
 in denen für die Frage, ob die Stiftung rechtswirksam errichtet ist,
 die Beweisraft jener Urkunde versagen kann. So würden sich nament-
 lich Behauptungen nach der Richtung, daß gewisse zu den Beteiligten
 gehörige Personen tatsächlich am Stiftungsgeschäfte nicht teilgenommen
 hätten, oder daß die Unterschriften gewisser Teilnehmer nicht vor-
 schriftsgemäß (§ 126 BGB.) gefertigt seien, durch die Urkunde Bl. 9
 der Akten nicht sicher widerlegen lassen. Dabei handelt es sich indes
 um vereinzelte, wenig wahrscheinliche Möglichkeiten, aus denen nur
 folgt, daß die Urkunde die bei den Akten des Senats zu Bremen be-
 wahrten Urschriften nicht ausnahmslos und in jeder Hinsicht zu er-
 setzen vermag. Es bleibt bestehen, daß jene Urkunde, herrührend von
 demjenigen Faktor wirklichen Zustandekommens der Stiftung, der zur
 Erteilung der abschließenden staatlichen Genehmigung berufen war,
 bis auf gewisse Ausnahmefälle sehr wohl nach Form und Inhalt ge-

eignet ist, dem Vorstande der Stiftung im Verkehr mit Privatpersonen und Behörden als ein überzeugendes Beweismittel für die Errichtung der Stiftung, den Inhalt des Stiftungsgeschäfts und die Legitimation der Vorstandsmitglieder zu dienen. Als ein solches Beweismittel ist die Urkunde bei der Auflassung der Stiftungsgüter auch tatsächlich dem Amtsgericht in L. gegenüber ohne Beanstandung des Gerichts benutzt worden. Da sie die Bestimmung hat und im allgemeinen auch geeignet ist, im Verkehr als Familienstiftungsurkunde zu dienen, brachte jener Gebrauchsfall den stempelrechtlichen Tatbestand gemäß §§ 2, 16 zu f, Tarifnr. 23 preuß. StempStG. zur Vollendung. Die Eigenschaft des Schriftstücks als Stiftungsurkunde könnte vielleicht zweifelhaft sein, wenn Bedenken gegen Vollständigkeit oder Form der grundlegenden Willenserklärungen vorlägen. Solche Bedenken sind aber nirgends aufgetreten, und überdies haben die im Rechtsstreite vorgenommenen Beweisermittlungen positiv ergeben, daß die in Bremen bewahrten Exemplare der Satzung von sämtlichen Beteiligten, Erben und Stiftungsinteressenten, vollzogen worden sind. Danach besteht kein Anlaß und bleibt kein Raum, der Urkunde Bl. 9 der Akten die Bedeutung als Familienstiftungsurkunde, die sie im Verkehr haben sollte und hat, stempelrechtlich abzuspochen. Die Revision hat für ihre abweichende Auffassung die Entscheidungen des erkennenden Senats vom 5. Oktober 1906 (VII 11/06) und vom 26. Juni 1914 (VII 128/14) herangezogen. Diese bezogen sich auf die Frage der Steuerpflicht des Inhabers von Ausfertigungen notarieller inländischer Verhandlungen nach § 13 zu d alter und § 13 zu c neuer Fassung des Stempelgesetzes. Die Rechtsfälle waren jedoch so wesentlich verschieden vom Tatbestande des vorliegenden Falles, daß es an jeder Möglichkeit fehlt, die damals für die Verneinung einer Steuerpflicht maßgeblichen Erwägungen hierher zu übertragen.

Nach alledem war die Revision zurückzuweisen.“ . . .